



Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten



St. Galler Bauernverband

Kanton St.Gallen

Bau- und Umweltdepartement
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Landwirtschaftsamt



Informationen zur Schleppschlauchpflicht ab 2024

Ab dem 1. Januar 2024 müssen in der Schweiz die Ganzjahresbetriebe, jedoch nicht die Sömmerungsbetriebe, Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) mit einer Hangneigung bis 18 Prozent mit emissionsmindernden Verfahren ausbringen.

Unter das Obligatorium «Schleppschlauchpflicht» fallen jene Betriebe, welche insgesamt drei oder mehr Hektaren dieser Flächen aufweisen. Dabei werden Einzelflächen von weniger als 25 Aren und Kulturen, die gemäss der Liste im Agridea-Merkblatt «Emissionsmindernde Ausbringverfahren»¹ nicht der Schleppschlauchpflicht unterliegen, nicht mitgerechnet. Diese Flächenbestimmung basiert auf der Luftreinhalte-Verordnung². Als emissionsmindernde Verfahren gelten die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiltern sowie das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz.

Grundsätzlich müssen Gülle und flüssige Vergärungsprodukte, unabhängig von der Ausbringtechnik, möglichst unter idealen Witterungs-, Vegetations- und Bodenbedingungen ausgebracht werden. Werden Gülle und flüssige Vergärungsprodukte im Ackerbau mit Breitverteiltern ausgebracht, so sind diese ganzflächig in den Boden einzuarbeiten. Diese Einarbeitung muss möglichst rasch, jedoch innerhalb von maximal 4 Stunden geschehen.

1. Ist mein Betrieb der Schleppschlauchpflicht unterstellt?

Ob ein Betrieb der Pflicht zur emissionsmindernden Ausbringung unterstellt ist, wurde im Mai 2022 anhand der gemeldeten Flächendaten bei der Strukturdatenerhebung 2022 berechnet. Dabei wurden die Flächen, die der Schleppschlauchpflicht unterstehen, zusammengezählt. Nicht berücksichtigt wurden die ausserkantonalen Flächen. Im Juli 2022 wurde den Bewirtschaftern im Kanton St.Gallen per E-Mail mitgeteilt, ob der Betrieb auf Grund der Daten 2022 der Pflicht untersteht oder nicht.

Die nächste Aktualisierung der pflichtigen Flächen erfolgt im Mai 2023 (Basis: Deklaration Strukturdatenerhebung 2023). Alle Bewirtschafteter werden danach per E-Mail erneut über den Pflichtstatus aufgrund der neuen Datengrundlage 2023 informiert. Massgebend für das Jahr 2024 sind die Angaben der Strukturdatenerhebung 2024.

Wenn ausserkantonale Flächen bewirtschaftet werden, muss selber beurteilt oder beim Standortkanton dieser Flächen abgeklärt werden, ob diese der Schleppschlauchpflicht unterstehen. Die Fläche von pflichtigen ausserkantonalen Flächen ist zu der oben angegebenen Fläche mit Schleppschlauchpflicht hinzuzuzählen.

Gibt es Bewirtschaftungs- oder Flächenänderungen auf dem Betrieb, ist der Bewirtschafteter oder die Bewirtschafteterin in der Verantwortung abzuklären, ob der Betrieb weiterhin oder neu der Pflicht untersteht und falls ja, auf welchen Flächen die Schleppschlauchpflicht gilt. Bei künftigen Flächenmutationen ist die betriebliche Situation jedes Jahr durch die Bewirtschafteterin oder den Bewirtschafteter neu zu beurteilen.

2. Auf welchen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Betrieben gilt die Pflicht nicht?

Von der Schleppschlauchpflicht befreit sind:

- Flächen mit mehr als 18 Prozent Hangneigung
- Einzelflächen mit weniger als 25 Aren
- sowie folgende Kulturen:
 - Wenig intensiv genutzte Wiesen
 - Hochstamm-Obstgarten der Qualitätsstufe II
 - Dauerkulturen (wie Reben, Christbäume, etc.)

¹ [Agridea-Merkblatt «Emissionsmindernde Ausbringverfahren» \(überarbeitete Auflage 2022\)](#)

² [Luftreinhalte-Verordnung Anhang 2 Ziffer 552 \(LRV; SR 814.318.142.1\)](#)

- Weitere Kulturen gemäss Merkblatt von Agridea «emissionsmindernde Ausbringverfahren»³.

Betriebe, auf denen die düngbare Fläche abzüglich der vorgängig genannten Ausnahmen insgesamt 3 Hektaren **nicht** übersteigt, sowie alle Sömmerungsbetriebe, sind vom Obligatorium befreit.

Flächen, welche im Rahmen eines einzelbetrieblichen Gesuchs von der Schleppschlauchpflicht befreit wurden, werden für die Ermittlung der Schleppschlauchpflicht des Gesamtbetriebs berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn eine pflichtige Fläche von weniger als 3 ha resultiert und der Gesamtbetrieb von der Pflicht befreit wird.

Schleppschlauchpflicht bei Flächen mit Bäumen

Flächen mit **Hochstamm-Feldobstbäumen der Qualität I** oder mit einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen, bei welchen aus Platzgründen eine Düngung mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht möglich ist, können mittels Ausnahmegesuch von der Pflicht befreit werden.

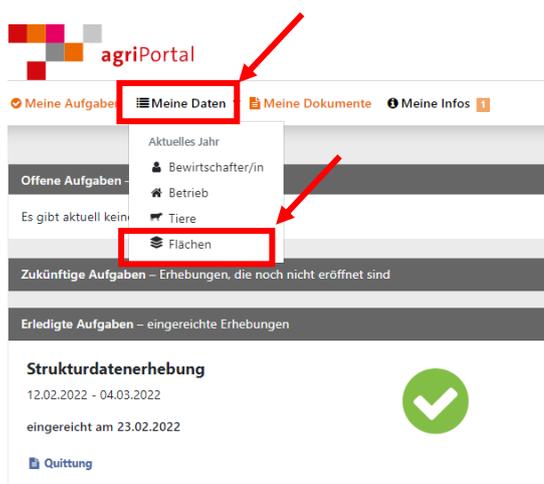
Hochstamm-Obstgärten der Qualität II sind grundsätzlich aufgrund der Platzverhältnisse von der «Schleppschlauchpflicht» ausgenommen. Bis 2021 anerkannte QII-Obstgärten wurden bei der Flächenberechnung bereits berücksichtigt. Für diese Flächen muss kein Ausnahmegesuch gestellt werden. Bei **neu angemeldeten Hochstamm-Obstgärten der Qualität II** ist die Fläche des Obstgartens im System noch nicht nachgeführt. Für die Befreiung von der Schleppschlauchpflicht ist bei der Gemeinde ein Ausnahmegesuch einzureichen.

3. Mein Betrieb unterliegt dem Schleppschlauch-Obligatorium. Welche Flächen oder Teilflächen sind vom Obligatorium betroffen?

Auf dem Flächenportal agriGIS ist die Hintergrundkarte «Schleppschlauchobligatorium Kt. SG» verfügbar, auf welcher jene Flächen in rot-schraffierter Farbe dargestellt sind, welche grundsätzlich der Pflicht unterliegen. Die Hintergrundkarte berücksichtigt die Hangneigung, die Kulturen, die QII-Hochstamm-Obstgärten und die Flächengrösse im Kanton St.Gallen. Ausserkantonale Flächen sind nicht berücksichtigt und müssen unter Beachtung der gültigen Kriterien noch dazugerechnet werden.

So gelangt man zur Ansicht der Hintergrundkarte im agriGIS:

Einstieg über www.agate.ch → kant. Datenerhebung → agriPortal → Meine Daten → Flächen → Weltkugel → Hintergrundkarte «Schleppschlauchobligatorium Kt. SG» öffnen



³ https://agridea.abacuscitcity.ch/abauserimage/Agridea_2_Free/2332_2_D.pdf

The screenshot shows the agriPortal interface. At the top, there are navigation links for 'SUPPORT & KONTAKT', 'VDLWAFAA', and 'LOGOUT'. Below this, there are tabs for 'Meine Aufgaben', 'Meine Daten', 'Meine Dokumente', and 'Meine Infos'. The main content area is divided into a left sidebar with navigation options like 'Ganzjahresbetrieb', 'Bewirtschafter/in', 'Betrieb', 'Tiere', and 'Flächen'. The central part displays a table of land parcels under the heading 'Flächen'. The table has columns for parcel details, location, and area. The rightmost column contains icons for actions, including a magnifying glass. Below the table is a map view with a search bar and various map overlays. A grid of map overlays is visible on the right side of the map, with one overlay labeled 'Schleppschlauchob...' highlighted by a red box and arrow.

Ganzjahresbetrieb		Flächen	
-		3203 St. Gallen	3 Stk.
-		Parzelle W0703	7 Nutzungen
+	0611 Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)	Wilenstr. 57 a, Bergzone 1	12 a
+	0613 Übrige Dauerwiesen (ohne Weiden)	Wilenstr. 57 a, Bergzone 1	264 a
+	0617 Extensiv genutzte Weiden	Wilenstr. 57 a, Bergzone 1	39 a

Was ist zu tun, wenn sich einzelne schleppschlauchpflichtige Flächen nicht oder nicht optimal für die emissionsarme Ausbringung eignen?

In solchen Fällen können die Betriebe Flächenkompensationen (siehe Kapitel 4) oder die Befreiung der betroffenen Flächen von der Schleppschlauchpflicht beantragen (siehe Kapitel 5). Es wird empfohlen, immer zuerst die Möglichkeit von Flächenkompensationen zu prüfen.

Flächenkompensationsgesuche oder Gesuche auf einzelbetriebliche Ausnahmen vom emissionsmindernden Ausbringen von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten können grundsätzlich jederzeit eingereicht werden; Gesuche, die bei Bewilligung bereits im Folgejahr wirksam werden sollen, sind jeweils vor dem 30. November des Vorjahres einzureichen.

In jedem Gesuch ist zu jeder Fläche ein Parzellenplan aus dem agriGIS mit der betreffenden Fläche und dem Grund für die beantragte Kompensation oder Befreiung beizulegen. Ohne detaillierte Angaben können Gesuche nicht bearbeitet werden. Die Gesuchsformulare können unter dem nachfolgenden Link bezogen werden: <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/kundengruppen/landwirtschaft/duengung-und-umwelt.html> → Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft → Hofdüngeraustrag / Schleppschlauchobligatorium → Hilfsmittel → Dokument «Formulare für Ausnahmegesuche, Kanton St.Gallen».

4. Gesuche für Kompensation schleppschlauchpflichtiger Flächen

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter können mit einem schriftlichen Gesuch bei der zuständigen Gemeinde eine Flächenkompensation beantragen, bei der schleppschlauchpflichtige Flächen aus der Pflicht entlassen werden und dafür andere, gemäss kantonaler Schleppschlauch-GIS-Karte nicht pflichtige Flächen künftig emissionsarm mit flüssigen Hof- oder Recyclingdüngern gedüngt werden sollen.

Eine Flächenkompensation kann gemäss den folgenden Grundsätzen bewilligt werden:

- Flächen können nur innerhalb des Kantons St.Gallen und nur innerhalb des eigenen Betriebs bzw. einer Betriebsgemeinschaft kompensiert werden.
- Keine Kompensation von schleppschlauchpflichtiger Grünlandfläche auf Acker- oder Gemüsefläche;
- Flächenkompensation im Verhältnis 1:1,5 (die kompensierte Fläche muss mind. eineinhalb Mal so gross sein wie die ursprüngliche Fläche).

Gesuche für Flächenkompensationen können grundsätzlich jederzeit eingereicht werden; Gesuche, die bei Bewilligung bereits im Folgejahr wirksam werden sollen, sind jeweils vor dem 30. November des Vorjahres einzureichen. Bewilligte Flächenkompensationen gelten grundsätzlich unbefristet. Folgegesuche nach bereits bewilligten Flächenkompensationen können nur bei wesentlichen betrieblichen Veränderungen (z. B. Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche) gestellt werden.

Die kompensierte Fläche muss auf der kantonalen Schleppschlauch-GIS-Karte nachgetragen werden (auf Anweisung der Gemeinde durch den Kontrolldienst KUT).

Weiter ist zu beachten, dass nach Einführung des Schleppschlauchobligatoriums per 1.1.2024 gemäss der [«Wegleitung Suisse-Bilanz», Version 1.17, November 2022](#), S. 15, pro Hektare schleppschlauchpflichtiger Fläche grundsätzlich 6 kg Stickstoff (N_{verf}) in der Suisse-Bilanz angerechnet werden müssen. Dies gilt bei bewilligten Flächenkompensationen auch für die 50 % zusätzlich emissionsarm zu begleitende Fläche.

5. Ausnahmegesuche von der Schleppschlauchpflicht

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können mit einem schriftlichen Gesuch bei der zuständigen Gemeinde technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen für einzelne Flächen beantragen. Ausnahmen kommen grundsätzlich dann in Frage, wenn auf bestimmten Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren:

- a) aus **Sicherheitsgründen** nicht anwendbar sind:
z.B. auf Flächen, die wegen sehr schlechter Bodenstruktur mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht befahren werden können.
- b) aufgrund der **Zufahrt** die Erreichbarkeit nicht möglich ist:
z.B. bei abgelegenen oder schwer zugänglichen Flächen, die für das Ausbringen mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht zugänglich sind.
- c) oder der Einsatz wegen knapper **Platzverhältnisse** nicht möglich ist:
z.B. aufgrund bestehender fester Bauten wie Mauern oder Masten, einer hohen Dichte von Hochstammbäumen oder aufgrund der Flächengeometrie mit knappen Bewirtschaftungsbreiten/Wenderaum.

Diese sehr allgemein gehaltenen drei Grundkriterien des Bundes sind im Rahmen von Arbeiten der Arbeitsgruppe Koordination Landwirtschaft/Umwelt der Ostschweiz und des Fürstentums Lichtenstein (LW/UW OCH/FL) und der Arbeitsgruppe Schleppschlauch des Kantons St.Gallen konkretisiert worden. Zusätzlich sind einzelne der Ausnahmekriterien für den Kanton St.Gallen spezifisch angepasst worden.

Die resultierende Ausnahmegesuchs-Kriterienliste kann unter dem nachfolgenden Link bezogen werden:

<https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/kundengruppen/landwirtschaft/duengung-und-umwelt.html>

→ Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft → Hofdüngeraustrag / Schleppschlauchobligatorium

→ Hilfsmittel → Dokument «Kriterienliste für einzelbetriebliche Ausnahmegesuche im Kanton St.Gallen».

6. Zuständige Stelle für den Vollzug der Schleppschlauchpflicht, die Gesuchseinreichung und die Erteilung von Auskünften

Die Bauverwaltung der Gemeinde ist die zuständige Stelle für diese Vollzugsarbeiten.

Die Gemeinden können für die Bearbeitung von Gesuchen Gebühren gemäss dem Gebührentarif der Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) erheben. Die Bauverwaltungen der Gemeinden geben Auskunft, ob das Einreichen von Ausnahmegesuchen gebührenpflichtig ist.

7. Wie wird die Einhaltung der Schleppschlauchpflicht überprüft?

Die Anforderungen bezüglich der Schleppschlauchpflicht werden ab 2024 überprüft. Es sind auch risiko-basierte und unangemeldete Kontrollen möglich.

St.Gallen, 31. Januar 2023